



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
für die Wahl des Kreistages Elbe-Elster
für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung
Finsterwalde
für die Wahl des Ortsvorstehers in den Ortsteilen
Pechhütte und Sorno der Stadt Finsterwalde
in Finsterwalde
am Sonntag, den 09. Juni 2024**

1.
Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 beim Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag in der Zeit	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag in der Zeit	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch in der Zeit	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag in der Zeit	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.
Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 24.05.2024, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.
Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 25.05.2024 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5.
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

6.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters,
- ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

8.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Finsterwalde, den 17.04.2024



Miersch

Wahlleiter der Stadt Finsterwalde

Wahlbekanntmachung

**für die Wahl zum Europäischen Parlament
für die Wahl des Kreistages Elbe-Elster
für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung
Finsterwalde
für die Wahl des Ortsvorstehers in den Ortsteilen
Pechhütte und Sorno der Stadt Finsterwalde
in Finsterwalde
am Sonntag, den 09. Juni 2024**

1.

Am 09.06.2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2.

Das Wahlgebiet Finsterwalde mit seinen Ortsteilen Pechhütte und Sorno ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Wahl zum Kreistag Elbe-Elster treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Kaxdorfer Weg 16, 04916 Herzberg zusammen.

Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde treten am Wahltag um 16.00 Uhr in der Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44; in der Grundschule Stadtmitte, Karl-Marx-Str. 3; in der Kulturweberei, Oscar-Kjellberg-Str. 9 und im Stadtverordnetensitzungssaal der Stadtverwaltung, Schloßstraße 7/8 sowie für die Wahl des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Pechhütte und Sorno am Wahltag um 16.00 Uhr im Stadtverordnetensitzungssaal der Stadtverwaltung, Schloßstraße 7/8 zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen

ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Behinderte Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt jeweils ein Musterstimmzettel aus.

5.1 Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, indem er durch Ankreuzen zweifelsfrei kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2 Für die Wahl des Kreistages Elbe-Elster und der Stadtverordnetenversammlung gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter **einem** Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter **einem** weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern **eines** Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimme Kandidaten **verschiedener** Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versuchen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5.3 Für die Wahl des Ortsvorstehers gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine

Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Ist bei der Wahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

6.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

7.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann

- bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Landkreis Elbe-Elster, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Elbe-Elster oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen
- bei der Wahl zum Kreistag Elbe-Elster
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises IV des Landkreises Elbe-Elster oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen
- bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Finsterwalde oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen
- bei der Wahl des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Pechhütte und Sorno
 - a) durch Stimmabgabe im zuständigen Wahllokal oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, der

Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde,

die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelschlüsse sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der

Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
2. Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Finsterwalde, den 17.04.2024



Miersch

Wahlleiter der Stadt Finsterwalde

Anlage zur Wahlbekanntmachung Wahlbezirke / Wahllokale der Stadt Finsterwalde

1 Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44

2 Grundschule Nord, Frankenaer Weg 44

3 Kita „Sonnenschein“, Heinrich-Heine-Str. 14

4 Kita „Finsterwalder Knirpse“, Reicheltstr. 4

5 Grundschule Stadtmitte, Karl-Marx-Str. 3

6 Sängerstadtgymnasium, Straße der Jugend 3

7 Kulturweberei, Oscar-Kjellberg-Str.9

8 Oscar-Kjellberg Oberschule, Saarlandstr. 14

9 Oscar-Kjellberg Oberschule, Saarlandstr. 14

10 Kita „Sängerstadt mit Integration“, Holsteiner Str. 2

11 Grundschule Finsterwalde Nehesdorf, Kantstr. 1

12 Gaststätte „Waldeck“, OT Sorno, Sportplatzstr. 15 A

13 Gaststätte „Waldeck“, OT Sorno, Sportplatzstr. 15 A

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde,
Internet-Adresse:
<https://www.fensterwalde.de/Politik-Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt/>
E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Kai Roeper, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Stadt Finsterwalde,
Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde,
Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Das Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.fensterwalde.de/Politik & Verwaltung/Aktuelles/Amtsblatt/>. Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter pressestelle@finsterwalde.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.